



Prüfungsmitteilung

**Ergebnis der
Querschnittsprüfung 2006
Kommunale Kindertagespflege**

3. Kostenvergleich verschiedener Kinderbetreuungsformen

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist neben vielfältigen fachlichen Zielsetzungen auch der Anspruch auf mehr Wirtschaftlichkeit in den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beabsichtigt worden.⁸ Der LRH hat dieses Ziel zum Anlass genommen, die **Kosten im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Kinderbetreuungsformen** für Kinder bis zum 3. Lebensjahr zu ermitteln und zu vergleichen. Dazu wurden die durchschnittlichen Kosten für

- einen Krippenplatz sowie für
- einen Platz in der altersgemischten Gruppe ermittelt und den Kosten für
- einen Platz in der Kindertagesbetreuung bei einer Tagespflegeperson gegenübergestellt.

Diese 3 Betreuungsformen kommen grundsätzlich für unter 3-jährige Kinder in Betracht.

In Kindertagesstätten werden die Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen oder Krippengruppen betreut. In **altersgemischten Gruppen** sind maximal 15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zugelassen. Soweit in der altersgemischten Gruppe 3 bis 5 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, ist neben einer Erzieherin eine Kinderpflegerin/sozialpädagogische Assistentin erforderlich. In **Krippengruppen** werden ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen; hier sind höchstens 10 Kinder zugelassen, die obligatorisch von einer Erzieherin und einer Kinderpflegerin⁹ bzw. einer sozialpädagogischen Assistentin betreut werden.

Für den Vergleich zu den Kosten der Tagesmütter wurde anhand von rd. 80 vorliegenden Betriebskostenabrechnungen von Kindertagesstätten, die sowohl Kindergarten-, Hort- und Krippengruppen wie auch altersgemischte Gruppen umfassen, zunächst der durchschnittliche prozentuale Anteil der Personalkosten an den Gesamtbetriebskosten ermittelt. Dieser betrug im Jahr 2005 rd. 75 %; die weiteren 25 % stellen die Sachkosten einschließlich der Gebäudekosten dar. Für die Teilberechnung der Personalkosten wurden die Angaben aus dem KGSt-Bericht Nr. 6/2005 „Kosten eines Ar-

⁸ Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des „Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, Drs. 15/3676 vom 06.09.2004.

⁹ Personalschlüssel nach Mindestanforderungen gem. KiTaVO.

beitsplatzes“ für die jeweiligen Vergütungsgruppen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung sind jedoch die sog. Verfügungszeiten (einschließlich Fortbildung und Ausfallzeiten) außer Betracht geblieben, da diese in den einzelnen Einrichtungen variieren und eine gesetzliche Mindestvorgabe nicht vorhanden ist. Gleiches gilt für die anteiligen Kosten der Leitung der einzelnen Kindertagesstätte. In den Berechnungen ist für beide Formen von einer Betreuungszeit von 25 Stunden je Woche ausgegangen worden.

Die Vergleichsberechnung für die **Betreuung bei einer Tagespflegeperson** basiert ebenfalls auf einer 25-stündigen Betreuung je Woche. Zugrunde gelegt wurde eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII mit einem Durchschnittswert aus den praktischen Erhebungen zu dieser Querschnittsprüfung. Dabei ist der Beitrag für die Förderungsleistung mit 2,50 € je Stunde berechnet worden; hinzukommen die Beiträge für die Unfallversicherung (monatliche Umlage des Jahresbeitrages, der zz. 79,38 € beträgt) und der Rentenversicherung (anteilige Umlage entsprechend den Betreuungsstunden des für eine Vollzeitkraft zz. geltenden hälftigen monatlichen Mindestversicherungsbeitrags von 39 €). Nicht berücksichtigt wurde ein einmaliger Zuschuss für Sachkosten, die der Tagesbetreuungs-person entstehen könnten, da dieser i. d. R. nicht geltend gemacht wird, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden gesetzlichen Mindestvorgabe.

Der Kostenvergleich hat folgende Ergebnisse aufgezeigt:

Vergleich der Ausgaben* je Monat für die Betreuung von 0- bis 3-jährigen Kindern		
Betreuung bei einer Tagespflegeperson	Betreuung in einer Kinderkrippe	Betreuung in einer altersgemischten Gruppe
280 €	733 €	489 €
= 100 %	= 262 %	= 175 %

* Nicht berücksichtigt wurden eventuelle Elternbeiträge und Landeszuschüsse, die in allen Betreuungsformen möglich sind. Die überschlägig berechneten Ausgaben für Kinderkrippe, altersgemischte Gruppe und Kindergarten enthalten mit 75 % die Personalausgaben und mit 25 % die Sachausgaben.

Würde man der Berechnung eine deutlich höhere Förderungsleistung von 4 €/Stunde zugrunde legen, die dem tatsächlichen durchschnittlichen an die Tagespflegeperson gezahlten Betrag entspricht (vgl. III/Tz. 2.5), fällt der Kostenvergleich zwischen den vergleichbaren Betreuungsformen immer noch zugunsten der Tagespflege aus:

Vergleich der Ausgaben je Monat für die Betreuung von 0- bis 3-jährigen Kindern		
Betreuung bei einer Tagespflegeperson	Betreuung in einer Kinderkrippe	Betreuung in einer alters- gemischten Gruppe
430 €	733 €	489 €
= 100 %	= 170 %	= 114 %

* Nicht berücksichtigt wurden eventuelle Elternbeiträge und Landeszuschüsse, die in allen Betreuungsformen möglich sind. Die überschlägig berechneten Ausgaben für Kinderkrippe, altersgemischte Gruppe und Kindergarten enthalten mit 75 % die Personalausgaben und mit 25 % die Sachausgaben.

Gegenüber den Kosten für die institutionalisierte Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten (Kinderkrippe, altersgemischte Gruppe) ist die Betreuung bei einer Tagespflegeperson finanziell günstiger. Die Kostendifferenz begründet sich aus den höheren Personal- und Sachausgaben (insbesondere Gebäudeausgaben) in der institutionalisierten Kinderbetreuung.

In der Praxis wird der wirtschaftliche Vorteil der Tagespflegeperson noch deutlicher ausfallen, weil der eigentliche Betreuungsaufwand häufig unter 25 Stunden/Woche liegt und im Regelfall nach den tatsächlich abgeleisteten Stunden bezahlt wird. Die Kosten in den Kinderkrippen und den altersgemischten Gruppen fallen je Platz an, unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme.

Mit diesem Kostenvergleich wird deutlich, dass die Intentionen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Optimierung der Wirtschaftlichkeit in der Kinder- und Jugendpflege zutreffend sind. Eine besondere Bedeutung erlangen die wirtschaftlichen Vorteile bei der Betreuung durch eine Tagespflegeperson, weil sie mit weiteren spezifischen Vorteilen einhergehen, wie insbesondere

- der Familienähnlichkeit, da Tagespflegepersonen stets nur wenige Kinder betreuen,
- der Flexibilität, da die Betreuung nicht an Öffnungszeiten von Einrichtungen gebunden ist,
- den Wegezeiten in ländlichen Bereichen, weil lange Wege zu zentralen Einrichtungen vermieden werden können.

In Zeiten schwieriger finanzwirtschaftlicher Verhältnisse in den kommunalen Haushalten wird es mit dem Ausbau der Kindertagespflege nach Ansicht des LRH möglich werden, durch ein umfassendes, qualitativ hoch-

wertiges Angebot die Kindertagesbetreuung zu finanziell günstigen Bedingungen zu verwirklichen. Aufgrund des wirtschaftlichen Vorteils stellt der Ausbau der Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen eine echte Alternative dar und sollte ein stärkeres Gewicht gegenüber der institutionalisierten Tagespflege erhalten. Die Kreise und die Gemeinden sollten daher ihre Chancen nutzen, die sich aus einem Ausbau der Kindertagesbetreuung bei Tagespflegepersonen ergeben können.